



FAQ ZUR INKLUSIONS-INITIATIVE UND ZUM INDIREKTE GEGENVORSCHLAG

Was passiert mit dem indirekten Gegenvorschlag nach der parlamentarischen Phase?

Wenn der indirekte Gegenvorschlag vom Parlament angenommen wird:

Nimmt das Parlament den Gegenvorschlag in der Schlussabstimmung an, setzt die Bundeskanzlei dem Initiativkomitee eine kurze Frist (in der Regel 10 Tage), um über einen allfälligen bedingten Rückzug der Volksinitiative zu entscheiden. Die Referendumsfrist für den indirekten Gegenvorschlag wird meistens erst nach dem Rückzug oder der Ablehnung einer Initiative angesetzt¹. Dabei sind zwei Szenarien denkbar:

- **Das Initiativkomitee zieht die Initiative NICHT zurück:** Dann kommt es zur Volksabstimmung zur Inklusions-Initiative:
 - Wird die Initiative dann von Volk und Ständen angenommen, kommt es zu einer Verfassungsänderung im Sinne der Initiative. Der Gegenvorschlag ist in diesem Fall grundsätzlich formell hinfällig. Die Arbeiten dazu können aber als Grundlage für die Umsetzung der Verfassungsänderung dienen.²
 - Wird die Initiative abgelehnt, kommt die Verfassungsänderung nicht zustande. Die Referendumsfrist zum indirekten Gegenvorschlag von 100 Tagen beginnt mit der Publikation des Gegenvorschlags im Bundesblatt zu laufen. Der Gegenvorschlag tritt in Kraft, falls innerhalb der 100-tägigen Frist kein Referendum dagegen ergriffen wird oder der Gegenvorschlag in einer Referendumsabstimmung befürwortet wird. Auch bei einer Referendumsabstimmung zum Gegenvorschlag findet diese separat und voraussichtlich nicht zeitgleich mit der Abstimmung über die Volksinitiative statt.
- **Das Initiativkomitee zieht die Initiative bedingt zurück:** Die Initiative wird unter der Bedingung zurückgezogen, dass der indirekte Gegenvorschlag in Kraft tritt. Es beginnt danach die 100-tägige Referendumsfrist bezüglich Gegenvorschlag. Der Gegenvorschlag tritt dann in Kraft, wenn kein Referendum dagegen

¹ Art. 73 Abs. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)

² Es ist in seltenen Fällen möglich, dass der Gegenvorschlag in Kraft tritt, selbst wenn die Initiative angenommen wird. Dies dann, wenn vom Parlament eine Inkraftsetzung des indirekten Gegenentwurfs auch im Falle der Annahme der Initiative als sinnvoll betrachtet wurde. In diesem Fall beginnt die Referendumsfrist bezüglich Gegenvorschlag unmittelbar nach der Schlussabstimmung zu laufen und es kann theoretisch bereits vor der Abstimmung zur Volksinitiative zu einer separaten Referendumsabstimmung über den indirekten Gegenvorschlag kommen. Wird in einem solchen Fall kein Referendum ergriffen, tritt der Gegenvorschlag auch bei Annahme der Initiative in Kraft.

ergriffen wird bzw. wenn bei einem zustande gekommenen Referendum der Gegenvorschlag in einer Volksabstimmung angenommen wird. Wird der Gegenvorschlag bei einem Referendum in der Volksabstimmung abgelehnt, muss der Bundesrat die Initiative der Volksabstimmung unterbreiten³.

Wenn der indirekte Gegenvorschlag vom Parlament abgelehnt wird:

Lehnt das Parlament den Gegenvorschlag ab, gibt es kein Gesetz als Alternative zur Inklusions-Initiative. Die Initiative kommt ohne Gegenvorschlag zur Volksabstimmung. Hinweis: Das Parlament kann den indirekten Gegenvorschlag auch erst nach erfolgter Beratung in der Schlussabstimmung ablehnen.

Wie sieht der Zeitplan bis zur Abstimmung aus?

- **Einreichung:** Die Inklusions-Initiative wurde am 5. September 2024 eingereicht.
- **Bundesrat:** Der Bundesrat hat seine Botschaft zum indirekten Gegenvorschlag am 25. Februar 2026 verabschiedet und der Initiative somit einen indirekten Gegenvorschlag gegenübergestellt.
- **Parlamentarische Phase:**
 - **Behandlungsfrist für das Parlament:** Das Parlament hat grundsätzlich 30 Monate (bis 5. März 2027) Zeit, um einen Beschluss über die Abstimmungsempfehlung zur Inklusions-Initiative zu fassen⁴.
 - *Fristverlängerung für das Parlament möglich:* Da der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet hat, kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist um ein Jahr verlängern⁵. Die Abstimmungsempfehlung der Bundesversammlung zur Inklusions-Initiative muss dann bis spätestens 5. März 2028 vorliegen.
 - Im April 2026 nahm die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (**WBK-N**) ihre Detailberatungen zum Gegenvorschlag auf und führte diese im Mai 2026 weiter. Die Kommission wird ihre Beratungen am 13./14. August 2026 fortsetzen; der Gegenvorschlag wird voraussichtlich in der Herbstsession 2026 durch den Nationalrat behandelt. Danach wird der Gegenvorschlag in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (**SGK-S**) und dem Ständerat beraten. Am Ende der Beratungen findet die Schlussabstimmung in beiden Räten statt.
 - Das Parlament wird die **Schlussabstimmung** über Initiative und Gegenvorschlag voraussichtlich zwischen **März und Oktober 2027** durchführen. Im unwahrscheinlichen, aber schnellsten Fall könnte die Schlussabstimmung auch schon im Dezember 2026 erfolgen.

³ Art. 75a Abs. 2 BPR

⁴ Art. 100 Parlamentsgesetz (ParlG)

⁵ Art. 105 Abs. 1 ParlG



- **Abstimmungstermin Inklusions-Initiative:** Die Volksabstimmung über die Initiative muss spätestens 10 Monate nach dem finalen Parlamentsbeschluss stattfinden⁶. Aufgrund der Nationalratswahlen im Oktober 2027 kann sich diese Frist um 6 Monate verlängern⁷. Das wahrscheinlichste Szenario ist, dass es **im März 2028** zur Abstimmung zur Inklusions-Initiative kommt. Wenn das Parlament und der Bundesrat die Fristen voll ausschöpfen (Fristverlängerung bis März 28 bzw. Abstimmungstermin 10 oder 16 Monate nach Parlamentsbeschluss), ist auch ein späterer Abstimmungstermin möglich. Falls das Parlament die Schlussabstimmung zu Initiative und Gegenvorschlag bereits im Dezember 2026 durchführt, ist theoretisch auch eine Volksabstimmung bereits im Juni 2027 denkbar.

Was sind die Hauptforderungen der Inklusions-Initiative?

Die Inklusions-Initiative strebt eine Änderung der Bundesverfassung an. Sie fordert die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderung in allen Lebensbereichen. Menschen mit Behinderungen sollen zudem einen Anspruch auf Anpassungs- und Unterstützungsmassnahmen haben, die für ihre tatsächliche Gleichstellung nötig und verhältnismässig sind. Der Initiativtext hebt den Anspruch auf personelle und technische Assistenz sowie die freie Wahl der Wohnform und des Wohnortes besonders hervor.

Welche Themen und Lebensbereiche deckt die Initiative im Unterschied zum Gegenvorschlag ab?

Die Inklusions-Initiative fordert die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Ansprüche auf personelle und technische Assistenz sowie die freie Wahl der Wohnform und des Wohnortes werden explizit erwähnt. Die Verfassungsbestimmung richtet sich neben dem Bund auch an die Kantone.

Der Gegenvorschlag des Bundesrats zur Inklusions-Initiative beschränkt sich im Gegensatz zur Inklusions-Initiative auf Änderungen auf Gesetzesesebene. Der im Februar 2026 verabschiedete Entwurf zuhanden des Parlaments hat nach wie vor kaum Substanz. Er enthält Begriffe und Grundsätze, führt aber nicht näher aus, wie sichergestellt werden soll, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte genauso wie Menschen ohne Behinderungen ausüben können. Doch genau das braucht es, damit etwas passiert! Die meisten Bestimmungen des Entwurfs sind sehr allgemein, programmatisch oder nicht einmal verpflichtend:

- Im Gegensatz zur Inklusions-Initiative beinhaltet der Entwurf keinen Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderungen, beim Wohnen frei wählen zu können, gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen (nicht mehr, aber auch nicht weniger).

⁶ Art. 75a Abs. 1 BPR

⁷ Art. 75a Abs. 3^{bis} BPR



- Auch zum verbesserten Zugang zu Assistenz- und Unterstützungsleistungen bietet die Vorlage bisher keinen erkennbaren Mehrwert für die betroffenen Menschen.
- Der Gegenvorschlag beinhaltet bis jetzt auch keine klaren Verpflichtungen von Bund und Kantonen, die Behindertenrechtskonvention innert nützlicher Frist umzusetzen.
- Zudem werden Lebensbereiche wie Ausbildung und Arbeit im Gegenvorschlag bisher gänzlich ausgeklammert.

Stand: 29.06.2026

